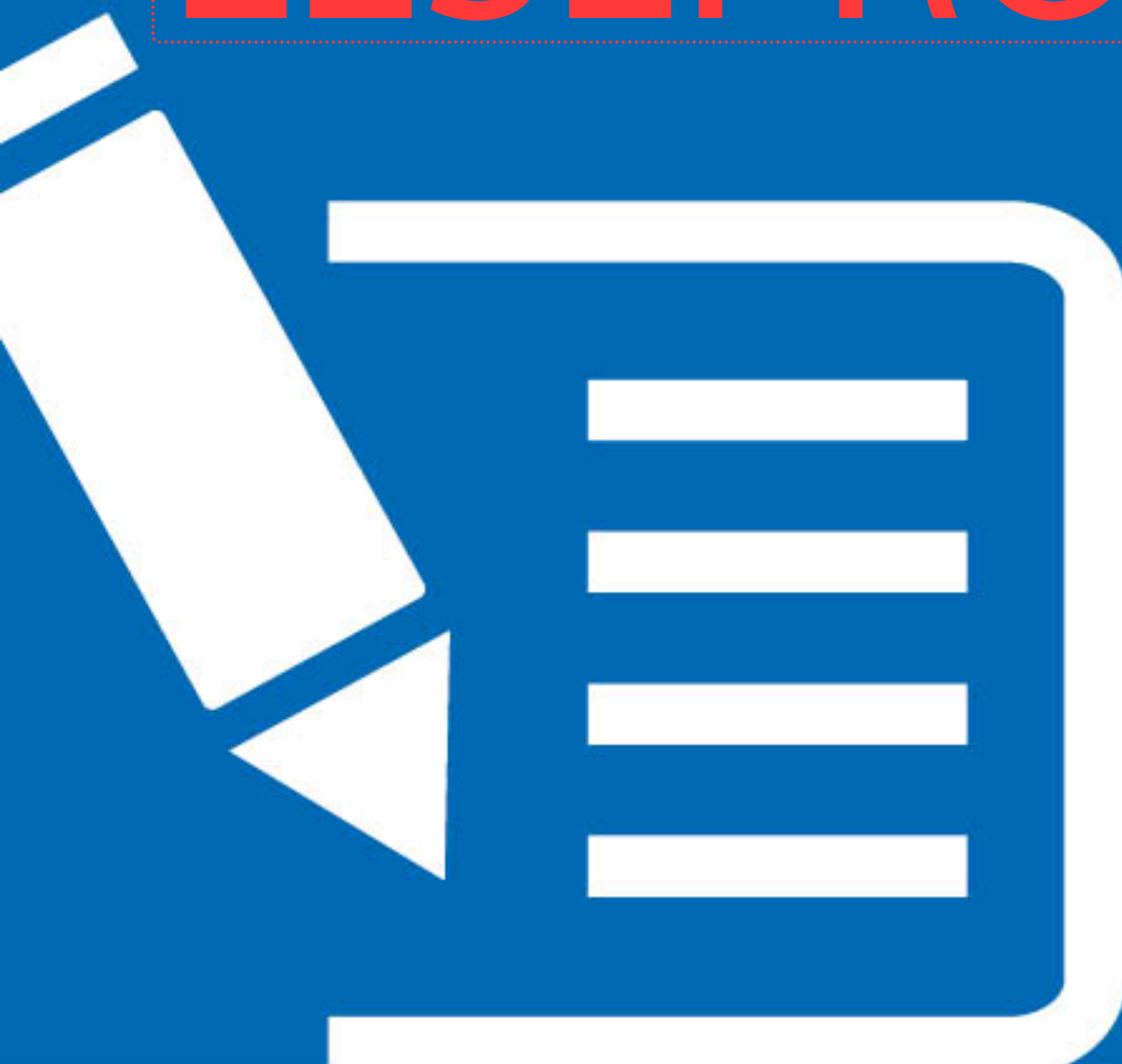


LESEPROBE



2024

H.a.a.S. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

Juni 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

 **STEUER
NACHRICHTEN**

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Gibt es bei SocialMedia die besseren Steuerberater?	6
1.2	Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Behandlung von sog. Familiengenossenschaften	16
1.3	Die neue digitale Rentenübersicht	19
1.4	Einführung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer	20
1.5	Verteilung der CO2-Abgabe auf Mieter und Vermieter	21
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Steuerliche Behandlung Anwachung	24
2.2	Keine Korrektur der von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft übergehenden Pensionsrückstellungen	28
2.3	Anwendung des § 3c Abs. 2 bei Zinszahlungen als Sonderbetriebsausgaben	30
2.4	Gewinngrenze bei Inanspruchnahme Investitionsabzugsbetrag	34
2.5	Bildung einer Rückstellung beim Leasing-Restwertmodell bei Kfz-Händlern	36
2.6	Geldauflagen zur Gewinnabschöpfung	39
Kapitel 3	Gewerbsteuer	
3.1	Einbringungsbedingter Übergang eines Gewerbeverlustes	41
3.2	Abbruch- und Erschließungsarbeiten bei erweiterter Kürzung	45
Kapitel 4	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
4.1	Beteiligung des Kommanditisten an Komplementär-GmbH als funktional unwesentliche Betriebsgrundlage	48
4.2	Unzureichender/verspäteter Buchwertantrag bei qualifiziertem Anteilstausch	53
4.3	Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH	57
4.4	Voraussetzungen für eine Organschaft	61
Kapitel 5	Einkommensteuer	
5.1	Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht bei Wohnsitz in Norwegen	64
5.2	Steuerbarkeit der Energiepreispauschale	66
5.3	Ertragsteuerliche Behandlung einer PV-Anlage auf einer Hofstelle	67
5.4	Rückgängigmachung von IAB für steuerbefreite PV-Anlage	70
5.5	Betriebsausgaben für PV-Anlagen ab 2022	71
5.6	Steuerberatungskanzlei als Liebhaberei?	73
5.7	Kleidung und Accessoires als Betriebsausgaben für Fashion-Influencer?	75
5.8	Pauschalierung nach § 37b EStG bei VIP-Logen	78
5.9	Abgrenzung zwischen Leibrente und dauernder Last	82
5.10	Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG bei teilentgeltlicher Übertragung eines GmbH-Anteils	85

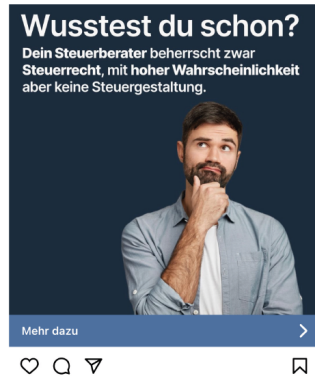
5.11	Überlassung von Fahrradzubehör durch Arbeitgeber	88
5.12	Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung, wenn Haupt- und Zweitwohnung lediglich 30 km auseinanderliegen	90
5.13	Zweitwohnungssteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung	92
5.14	Antragsvoraussetzung zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens	95
5.15	Verteilung Nutzungsentschädigung für die Überlassung von Ausgleichsflächen	99
5.16	Kosten des Insolvenzverfahrens keine Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastung	102
5.17	Pflegepauschbetrag bei geringfügigen Pflegeleistungen	103
5.18	Aktualisierung des BMF-Schreibens zu Steuerermäßigungen bei energetischen Maßnahmen	106
Kapitel 6 Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht		
6.1	Jastrowsche Klausel im Berliner Testament - Besteuerung eines betagten Vermächtnisses	108
6.2	Nichtigkeit eines SchenkSt-Bescheids	112
6.3	Anpassung des Bodenrichtwerts an die am Bewertungsstichtag rechtlich zulässige Geschossflächenzahl	115
Kapitel 7 Grunderwerbsteuer/Grundsteuer		
7.1	Anwendung des § 1 Abs. 3 GrEStG	119
7.2	Anwendung des § 1 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 GrEStG auf Organschaftsfälle	122
7.3	Anwendung der §§ 5 und 6 GrEStG	123
7.4	MoPeG-Probleme: Aufgeschoben oder aufgehoben?	126
Kapitel 8 Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht		
8.1	Ohne Nachweise verlieren Fachanwälte regelmäßig ihren Titel	128
8.2	Anonymitätsgrundsatz und Überdenkungsverfahren in der Steuerberaterprüfung	129
Kapitel 9 Umsatzsteuer		
9.1	Aufhebung der Freizone Cuxhaven	131
9.2	Keine USt-Pflicht eines Aufsichtsratsmitglieds trotz teilweiser sitzungsabhängiger Vergütung	132
9.3	Steuerbare unternehmerische Tätigkeit des Geschäftsführers für die GmbH	134
9.4	Vorliegen einer unentgeltlichen Wertabgabe/Ermittlung der Selbstkosten	138
9.5	EuGH zur Behandlung von Gutscheinen über online beziehbare digitale Inhalte	139
9.6	Online-Veranstaltungsdienstleistungen und weiterer Online-Dienstleistungsangebote	143
9.7	Steuerfreie Wohnraumvermietung und VorSt-Abzug aus Heizungsanlage	148
9.8	Lieferung von herrenlosen Tieren (aus dem Ausland) durch einen gemeinnützigen Tierschutzverein	151
9.9	Anforderungen an die Person des Leistungsempfängers i. S. d. § 13b Abs. 5 UStG	153
9.10	Unentgeltliche Zuwendungen und VorSt-Abzug	157
9.11	Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung	160
9.12	§ 25a UStG, USt auf den i. g. Erwerb mindert die Bemessungsgrundlage nicht	163
9.13	Fehlender Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld beim i. g. Dreiecksgeschäft	166
9.14	Der praktische Fall "Altteilesteuer"	168

Kapitel 10 Verfahrensrecht

10.1	Änderung der Bekanntgaberegungen durch PostModG geplant	170
10.2	Festsetzung eines Verspätungszuschlags zur USt nach § 152 Abs. 1 AO in Erstattungsfällen	171
10.3	Änderung des AEAO zu § 158 AO	174
10.4	Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei Schätzungen der Einnahmen	176
10.5	Änderungsbefugnis nach § 175b AO bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten	177

EINLEITUNG

Auf Youtube, Instagram und Co. finden wir häufig Aussagen wie:

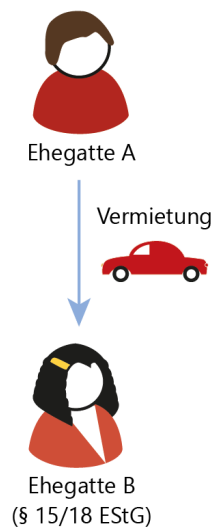


Ein weit verbreitetes Thema hierzu ist aktuell: "Firmenwagen ohne 1%-Regelung & Fahrtenbuch".

Dieses Modell werden wir nachfolgend ausführlich und kritisch prüfen.

INHALT

Beispiel



Variante 1 (ohne Vermeidung der 1%-Regelung)

1. Ehegatte A erwirbt einen PKW für 60.000 EUR im Privatvermögen.
2. Der PKW wird vermietet an den gewerblich tätigen Ehegatten B für 10.000 EUR/Jahr
3. Nach Ablauf einer Mietzeit von 6 Jahren verkauft Ehegatte A den PKW für 30.000 EUR.

Propagierte Lösung:

a) Ehegatte A erzielt aus der Vermietung sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG.

Mieteinnahmen 10.000 EUR ./.. jährliche Abschreibung 10.000 EUR = 0 EUR (steueroptimiert vermietet Ehegatte A für 10.250 EUR, da gem. § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG solche Einkünfte bis 256 EUR nicht einkommensteuerpflichtig sind.

b) Ehegatte B hat den vollen Betriebsausgabenabzug i. H. v. 10.000 EUR bzw. 10.250 EUR. Allerdings ist für die private PKW-Nutzung die 1 %-Regelung anzusetzen, bzw. alternativ die Fahrtenbuchregelung anzuwenden.

c) Der Verkauf des PKW durch Ehegatte A ist nicht steuerpflichtig, da gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG Gegenstände des täglichen Gebrauchs ausgenommen sind.

Kritische Würdigung**zu a) Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG**

Diese rechtliche Würdigung erachten wir als zutreffend, da unter § 21 EStG lediglich die Vermietung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten fällt.

Bei einer mehrfachen oder dauerhaften Nutzung dieses Gestaltungsmodells wäre allerdings zu prüfen, ob Ehegatte A einen Gewerbebetrieb unterhält. Dies halten wir jedoch für eher unwahrscheinlich. Vgl. hierzu auch R 15.7 Abs. 3 EStR.

zu b) Betriebsausgabenabzug/private Nutzung1. Betriebsausgabenabzug

Bei dem Mietvertrag handelt es sich um einen Vertrag unter nahen Angehörigen, welche nur anzuerkennen sind, wenn sie

- klare und eindeutige Regelungen enthalten,
- fremdüblich und zivilrechtlich wirksam sind und
- tatsächlich durchgeführt werden.

In dem o. g. Beispiel (AK 60.000 EUR, Miete p. a. 10.000 EUR) dürfte es je nach Laufleistung des Fahrzeugs schwierig werden, die Fremdüblichkeit darzustellen. Tendenziell dürfte die jährliche Miete zu hoch sein.

Losgelöst davon sind die Regelungen des Leasingerlasses (BMF-Schreiben vom 19.04.1971) zu beachten, damit es nicht zu einem wirtschaftlichen Eigentum beim Mieter/Leasingnehmer kommt.

2. Private PKW-Nutzung

Für die Frage, ob eine Entnahme für die private PKW-Nutzung anzusetzen ist, ist es unerheblich, ob ich das Fahrzeug von einer natürlichen Person oder von einem Autohaus gemietet bzw. geleast habe. Daher kommt entweder die 1%-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode zur Anwendung.

zu c) Keine Versteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts

Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG fallen Gegenstände des täglichen Gebrauchs nicht unter die Spekulationsfrist.

Diese Regelung wurde durch das JStG 2010 in das Gesetz aufgenommen, da der BFH mit Urteil vom 22.04.2008 – IX R 29/06 – (BStBl 2009 II S. 296) entgegen der langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung erstmals entschieden hat, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerbar sei.

In der Gesetzesbegründung (BR-Drucks. 318/10 S. 81) heißt es :

Bei der Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Gebrauchtfahrzeuge) werden auf Grund des Wertverlustes regelmäßig Verluste erzielt. Es ist nicht sachgerecht, derartige typische – nicht mit Einkünfteerzielungsabsicht getätigte – Verlustgeschäfte steuerrechtlich wirksam werden zu lassen. Die meist vorrangig zur Nutzung angeschafften Gebrauchsgegenstände werden in der Regel veräußert, um die Kosten der eigenen Nutzung zu minimieren, indem ein Teil der Anschaffungskosten durch eine Weiterveräußerung aufgefangen wird.

U. E. erfüllt der in vollem Umfang vermietete PKW jedoch nicht die Voraussetzungen eines klassischen Gegenstandes des täglichen Gebrauchs. Er wird gerade nicht vom Eigentümer selbst genutzt.

Hierbei darf man jedoch nicht verkennen, dass das FG Münster mit Urteil vom 03.08.2020 - 5 K 2493/18 E entschieden hat, dass es sich bei den Einrichtungsgegenständen in einer vermieteten Ferienwohnung um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt, die somit nicht unter § 23 EStG fallen. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt hierzu erkennbar derzeit noch nicht vor.

Sofern man die gesetzliche Ausnahme (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) verneint, greift eine **10jährige Veräußerungsfrist**, da der Gegenstand zur Einkünfteerzielung genutzt wird.

Rechtsnorm

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG

Bei Wirtschaftsgütern im Sinne von Satz 1, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf zehn Jahre;

Diese Regelung wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (und damit vor Aufnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) eingeführt.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/4841 S. 58) heißt es:

Satz 2 dient der Vermeidung von Steuersparmodellen, die sich in der Praxis bei der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern aufgrund der Umgehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach Ablauf der Veräußerungsfrist gebildet haben.

Die vorstehende Aussage wird durch die Literatur (Brandis/Heuermann/Ratschow EStG § 23 Rn. 226) grundsätzlich verstärkt:

Der Gesetzgeber wollte erkennbar nur solche WG erfassen, die eine eigenständige Erwerbsgrundlage, z.B. Vermietung bewegl. WG i.R.d. § 22 Nr. 3, bilden.

Das FG Münster kommt in seinem o. g. Urteil (in durchaus breiter Übereinstimmung mit der Literatur) jedoch zu dem Ergebnis, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG leerlaufen soll.

Kritisch ist hierzu jedoch anzumerken, dass anders als in dem entschiedenen Fall (Inventar einer Ferienwohnung) in der hier vorliegenden Gestaltung sehr wohl ein "Steuersparmodell zur Vermeidung der Veräußerungsgewinnbesteuerung bei Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter" gesehen werden kann, was gerade zur Einführung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG geführt hatte. Das dies durch den später eingeführten § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nunmehr vollständig irrelevant sein soll, erscheint keinesfalls als rechtssicher.

Daher kommen wir an dieser Stelle zu der Bewertung, dass es offen ist, ob der Veräußerungsgewinn wirklich nicht unter § 23 EStG fällt.

USt

1. Ebene des Vermieters

- Grundsätzlich ist umsatzsteuerlich die Vermietung anzuerkennen (vgl. BFH-Urteil vom 29.09.2022 - V R 29/20 BStBl 2023 II S. 986).
- Ehegatte A wird in der Regel die Kleinunternehmergrenze nicht übersteigen, könnte jedoch zur Erlangung des VorSt-Abzugs aus der Anschaffung des PKW auf die Anwendung verzichten.
- Dann würde der Ehegatte A den VorSt-Abzug erhalten und umsatzsteuerbar und -pflichtig an den Ehegatten B vermieten.
- Zur Vermeidung der Umsatzbesteuerung des Verkaufs des PKWs durch Ehegatte A nach 6 Jahren, könnte dieser nach Ablauf von 5 Jahren doch wieder die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so dass für den Verkauf keine USt anfallen würde.
- Damit würde sich ein echter Vorteil in Bezug auf die USt ergeben, der in der steuerlichen Betrachtung auch als unkritisch zu sehen wäre.

Praktikerwissen

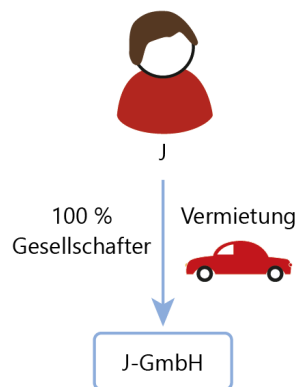
In der Praxis wird jedoch nach Verkauf des ersten PKWs eine Fortschreibung des Gestaltungsmodells durch einen neuen PKW beabsichtigt sein. Die Anschaffung des neuen (zweiten) PKWs dürfte zeitlich mit der Veräußerung des alten (ersten) PKWs zusammenfallen, so dass die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zur Erlangung des o. g. Vorteils nicht zweckmäßig sein dürfte.

2. Ebene des Mieters

- Bei dem Ehegatten B wären in der Regel die USt-Beträge als VorSt abziehbar, sofern dieser nicht ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze ausführt.
- Zu beachten ist jedoch, dass die Privatnutzung des PKWs im Rahmen des EU des Ehegatten B umsatzsteuerlich zu einer unentgeltlichen Wertangabe führt.

Fazit

- Grundsätzlich ist die steuerliche Anerkennung des Vertrags zwischen nahen Angehörigen entscheiden. Wird diese bejaht,
- erzielt der Ehegatte A Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG und
- erhält der Ehegatte B den Betriebsausgabenabzug.
- Entscheidend für den Sinn oder Unsinn der gesamten Gestaltung wäre somit die Frage, ob die Veräußerung des PKWs unter § 23 EStG fällt oder nicht. Wir tendieren in der Beurteilung zu einer Steuerpflicht.
- Ein umsatzsteuerlicher Vorteil könnte sich bei entsprechender Ausnutzung der Kleinunternehmerregelung ergeben. Dieser relativiert sich jedoch wenn im Anschluss ein neuer PKW vermietet werden soll.

Beispiel**Variante 2 (PKW-Nutzung ohne 1%-Regelung oder Fahrtenbuch)**

1. Christian Jubel (J) ist alleiniger Gesellschafter der J-GmbH.
2. J erwirbt einen PKW für 60.000 EUR im Privatvermögen.
3. J vermietet den PKW an die J-GmbH, jedoch nur zu 80 % (vgl. 4.). Die Miete beträgt 8.000 EUR p. a. (80 % von 10.000 EUR).
4. In den ersten 3 Monaten ab Erwerb werden repräsentative Aufzeichnungen darüber geführt, in welchem Umfang der PKW für betriebliche Zwecke der GmbH genutzt wird. Hiernach bestimmt sich der Prozentsatz der partiellen Vermietung zu 3. Sagen wir mal 80 %.
5. Nach Ablauf einer Mietzeit von 6 Jahren verkauft J den PKW für 30.000 EUR.

Propagierte Lösung:

a) J erzielt aus der Vermietung sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG.

Mieteinnahmen 8.000 EUR ./.. jährliche Abschreibung 8.000 EUR (AK 60.000 EUR/6 Jahre x Prozentsatz der Vermietung 80 %) = 0 EUR (steueroptimiert vermietet J für 8.250 EUR, da gem. § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG solche Einkünfte bis 256 EUR nicht einkommensteuerpflichtig sind.

b) Die J-GmbH hat den vollen Betriebsausgabenabzug i. H. v. 8.000 EUR bzw. 8.250 EUR.

c) Kein Ansatz der privaten PKW-Nutzung, da der PKW insoweit, wie die Privatnutzung erfolgt, nicht an die GmbH vermietet wird.

d) Der Verkauf des PKW durch J ist nicht steuerpflichtig, da gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG Gegenstände des täglichen Gebrauchs ausgenommen sind.